

## **Das verfassungsrechtliche Verständnis von Religionsfreiheit in Europa und der Türkei**

**Prof. Dr. Ahmet Mumcu**

Herr Vorsitzender, liebe Gäste,  
sowohl von der durch meine Lehrtätigkeit gewonnenen Gewohnheit als auch durch die Notwendigkeit, die mir meine Krankheit verursacht, muss ich hier vom Rednerpult aus zu Ihnen sprechen. Sie werden mir das nachsehen. Vielleicht hätten Sie mich an meinem Sitzplatz besser sehen können, aber für mich ist es sowohl hinsichtlich meiner Gesundheit als auch wegen der mir lieb gewordenen Angewohnheit besser, meinen Vortrag im Stehen zu halten.

Dieses sehr wichtige Symposium wirft tatsächlich Licht auf viele Umstände, die uns bisher so nicht bekannt waren. Aus meiner Sicht, möchte ich hier aber äußern, dass ich deswegen nicht an der morgendlichen Sitzung teilnehmen konnte, weil das Abhalten solcher Seminare im laufenden Semester für die Mitglieder des Lehrkörpers eine zusätzliche Belastung bedeutet, obwohl den Veranstaltern natürlich keine andere Wahl bleibt.

Heute Morgen habe ich eine dreistündige Vorlesung gehalten, und am Nachmittag führte ich den Vorsitz am Magisterprogramm. Heute muss ich die Tagung um 17.00 Uhr verlassen, und auch morgen kann ich an der Schlussitzung nicht teilnehmen, weil ich wiederum eine dreistündige Vorlesung halten muss. Auf die Haltung einer Vorlesung können wir nicht verzichten; das wissen auch die sich unter uns befindenden Freunde und Kollegen, die ebenfalls Mitglied des Lehrkörpers sind oder waren: für uns sind Vorlesungen etwas Heiliges. Außerdem ist das Auffinden einer Lehrkraft bei den heutigen Zuständen der Universitäten in etwa vergleichbar mit dem glücklichen Zufall, beim Glücksspiel viel Geld zu gewinnen, so dass wir zu seltenen Menschen geworden sind. Richtig ist jedoch, dass wir bis zur äußersten Aufzehrung der Kräfte arbeiten; das sage ich ganz ehrlich. Sie, die ich alle zu meinen Freunden zähle, werden in der nächsten Generation nicht mehr viele von unserem Wesen antreffen. Was genau werden wird, weiß ich auch nicht. Sie können das jederzeit als Klage eines Angehörigen einer türkischen Universität betreffend die kommenden Generationen ansehen; von hier aus wollen wir aber jetzt zu unserem heutigen Thema übergehen.

Mein Thema ist die Religions- und Gewissensfreiheit in der Türkei und in Europa im Hinblick auf die jeweiligen Verfassungen. Die Durchdringung und Vertiefung der Religions- und Gewissensfreiheit sowohl in der Türkei als auch in den Mitgliedsstaaten der EU im Verlauf einer halben Stunde vorzunehmen und dabei auch noch Kritik zu üben, ist kein leichtes Unterfangen. Was von mir hier an erster Stelle erwartet wird, ist wohl mehr die Informationsvermittlung an unsere

deutschen und europäischen Kollegen, wie es um die Religions- und Gewissensfreiheit in der Türkei steht; auch sollten einige Vergleiche gezogen werden. In meinem kurzen Vortrag werde ich einige wichtige Punkte und Fragestellungen bezüglich der Religions- und Gewissensfreiheit in der Türkei in verfassungsrechtlicher Hinsicht vorbringen; sowohl während meines Vortrages als auch eine Art Schlussfolgerung möchte ich eine kurze Wertung der Mitgliedsstaaten der EU vornehmen. Ich habe keine andere Wahl, denn in einer halben Stunde kann man nicht mehr vortragen.

Mein Vortrag wird sich hier auf die Art und Weise der von uns Juristen gebräuchlichen positiven Rechtsregeln, d.h. der für uns alle verbindlich schriftlich niedergelegten Rechtsregeln, beschränken. Inwieweit diese schriftlich niedergelegten Rechtsregeln in der Praxis sich selbst zeigen und als gut erweisen, hängt davon ab, inwieweit man sich diesen Regeln unterworfen hat. Auch darauf möchte ich in kurzer Form eingehen, aber obwohl ich Jurist bin, fühle ich mich hier zu weitergehenden Aussagen nicht ermächtigt. Hierbei sind wir auf die Hilfe von Freunden angewiesen, besonders auf die Kollegen der Soziologie. Als Jurist muss ich mich darauf beschränken, Sie hier darauf hinzuweisen, dass verfassungsrechtliche Bestimmungen mit einigen in der Gesellschaft anzutreffenden Realitäten in Widerspruch stehen können.

Wenn Sie gestatten, lassen Sie mich zuerst ganz kurz den Zustand der Religion in unserem Lande im Hinblick auf die Quellen unserer Verfassung untersuchen. Die Präambel der Verfassung der Republik Griechenland sagt, dass die unteilbare Dreifaltigkeit auch von der 5. Gründungskommission Griechenlands anerkannt worden ist. D.h., dass die Grundlage der Verfassung Griechenlands auf der Heiligen Dreifaltigkeit beruht, die die Verfassung erst zum Leben erweckt; die Verfassung dagegen aber ist nur für diese ausgearbeitet worden. Es ist eine Verfassung, die im Namen von Jesus, Gott und Maria erlassen wurde. Diese Verfassung erkennt zwar die Religionsfreiheit zur Gänze an, aber unserem Verständnis gemäß zeigt das nur, dass die Verbindung eines Verfassungsursprungs in dieser Weise an die Dreifaltigkeit den griechischen Staat nicht als laizistisch im eigentlichen Sinne des Wortes ausweist.

Wenn ich diesen Gedanken noch weiter ausführe und mich bis an seine Grenzen vorwage, wobei mir meine deutschen Freunde und auch die anderen Kollegen verzeihen mögen, dann sagt auch das deutsche Grundgesetz „im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Der Ausdruck „Gott“ ist hier natürlich nicht so scharf abgegrenzt wie in der griechischen Verfassung, die sich direkt auf die christliche Heilige Dreifaltigkeit stützt. Die deutsche Verfassung dagegen spricht nur von der Existenz eines Verantwortungsgefühls vor Gott im Unterbewusstsein, aber trotzdem spielt Gott hier auch eine Rolle. Um welchen Gott es sich dabei handelt, ist nicht sicher; ferner haben die Buddhisten keinen Gott, und obwohl es auch der Gott einer anderen Religion sein könnte, handelt es sich hier aller Wahrscheinlichkeit nach um den Gott der Christenheit.

Griechenland ist doch ein Land, das auf den Fundamenten der christlichen Kultur groß geworden ist.

Das bedeutet, dass das Element der Religion heute in den Mitgliedsstaaten der EU als Religionsfreiheit anerkannt ist, ja noch mehr, dass in einigen Staaten sogar im Fundament des Staates, nämlich in der Verfassung, die Religionsfreiheit als ein Verankerungspunkt festgehalten ist. Das ist eine sehr wichtige Feststellung. In den Verfassungen der meisten Mitgliedsstaaten der EU findet sich keine ähnliche Bestimmung. Wenn wir dieses Problem jedoch aus anderer Sicht betrachten, dann sehen wir, dass in Großbritannien, einem sehr wichtigen Mitgliedsland der EU, die Königin oder der König gleichzeitig das Oberhaupt der Anglikanischen Kirche ist.

Art. 3 im 2. Abschnitt der Verfassung Griechenlands gibt Auskunft über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Ja, auch das findet sich in der Verfassung Griechenlands. Bitte glauben Sie nicht, dass ich gegen Griechenland irgendwelche Vorurteile hege; das von mir Angeführte soll hier nur als Beispiel dienen. Aber schauen wir, was die Verfassung weiter sagt: „Die in Griechenland verbreitete Form der Religion ist die östliche orthodoxe Konfession“. Die griechische Verfassung spricht hier von einer verbreiteten Form der Religion. Die griechisch-orthodoxe Glaubensrichtung, die Jesus den Messias als ihren Herrn anerkennt, verfügt, dass „die Großkirche von Konstantinopel und alle anderen christlichen Konfessionen durch ein unlösbares Band an die gleiche Doktrin gebunden sind“.

In der polnischen Verfassung finden sich jetzt solche Bestimmungen nicht mehr, aber wir alle wissen, wie sehr die Polen dem katholischen Glauben verbunden sind. Ich habe oben gesagt, dass ich meinen Vortrag auf die Erwähnung positiver Rechtsregeln beschränken möchte. Im Fundament der Verfassung der Republik Türkei existiert das o.e. Phänomen nicht. Die Verfassung der Republik Türkei spricht in ihrem Vorwort, das unsere deutschen Kollegen Präambel nennen, in dem Abschnitt, der über die Gründe für die Erarbeitung, die Struktur und die Funktionalität der Verfassung Auskunft gibt, lediglich vom Willen des türkischen Volkes. Wenn Sie nun die Wurzeln der Souveränität in dieser Hinsicht – und ich sage das nur aus theoretischer Sicht – betrachten, dann ist die Republik Türkei in theoretischer Hinsicht in einem viel größeren Ausmaße als England oder Griechenland ein laizistisches Staatswesen. Man darf aber nicht vergessen, dass auch in der ersten Verfassung der Türkei von 1876 die Grundlagen des Staates zur Gänze religiös ausgerichtet waren. Die Berechtigung des Osmanischen Reiches gründete sich auf der Stellung des heiligen Kalifats, und der Islam war Staatsreligion. Wie im Beispiel von Griechenland, wo es „die in Griechenland verbreitete Religion“ heißt, aber nicht „offizielle Religion des Staates“. Auch in der Verfassung von 1876 findet sich der Ausdruck, dass „der Islam die Religion des Staates“ ist. Später wurde in der Verfassung von 1921, die während eines noch nie so dagewesenen Nationalen Befreiungskrieges ausgearbeitet worden ist, keine Bestimmung mehr bezüglich irgendeiner Religion als Staatsreligion

eingefügt, aber nach Beendigung des Befreiungskrieges war in der zwecks Verkündung der Republik gemachten Verfassungsänderung und auch in der darauf folgenden Verfassung von 1924 der Ausdruck, dass die Religion des türkischen Staates der Islam sei, zu finden. D. h., dass die Republik Türkei bei ihrer Gründung im Jahre 1923 ebenfalls ein auf religiösen Grundlagen aufgebautes Staatswesen war.

Hier sehen wir uns jedoch einem Dilemma gegenüber, denn während auf der einen Seite die Verfassung von 1924 allseits ihre Bestimmung „die Souveränität gehört ohne alle Vorbehalte der Nation“ propagiert, hat sie auf der anderen Seite bestimmt, dass die Staatsreligion der Islam sei. Desgleichen hat die Verfassung von 1924 allen türkischen Staatsbürgern in unbeschränkter Weise mittels des Abschnittes, in dem von den Grundrechten und -freiheiten die Rede ist, Religions- und Gewissensfreiheit zugestanden. Das ist als ein großer Widerspruch in sich anzusehen, dass nämlich der Staat auf der einen Seite den Islam als seine Staatsreligion propagiert und auf der anderen Seite jedermann Religionsfreiheit zugesteht. Es erwies sich als nötig, diesen Widerspruch zu beseitigen. Die Beseitigung eines solchen Widerspruchs konnte auf zwei Wegen geschehen: entweder wendet man sich erneut einem theokratischen, also auf religiösen Grundlagen aufgebautem Staatswesen zu, oder jegliche Form von Souveränität wird direkt dem Volke übertragen, so dass sich der Staat auf einer laizistischen Struktur erhebt. Bei uns wurde letzterer Weg begangen.

Aber noch vor der Verabschiedung der Verfassung von 1924 wurde trotz der dort gebrauchten Aussage, dass der Islam Staatsreligion sei, das Kalifat abgeschafft. Es gab ein religiöses Ministerium, das alle Angelegenheiten des Staates auf ihre Vereinbarkeit mit der islamischen Religion überprüfte, eine Art Zustimmungsstelle. Vor Verabschiedung eines jeden Gesetzes musste das Religionsministerium erst gefragt werden, ob das betreffende Gesetz mit dem Islam übereinstimmt oder nicht. Das Ministerium für die Religiösen Stiftungen wurde ebenfalls abgeschafft. Im Anschluss daran wurde die Verfassung von 1924 verabschiedet, die aber, wie bereits vorher erwähnt, auch den Islam als Staatsreligion festschrieb. Auf der anderen Seite wurde aber, wie ich schon gesagt habe, den türkischen Mitbürgern jede Art von Religionsfreiheit zugestanden.

Im Jahre 1926 trat das Türkische Zivilgesetzbuch in Kraft, das mit kleinen Änderungen aus dem Schweizerischen Zivilgesetz übernommen worden war. Die hier anwesenden Nicht-Juristen möchte ich an dieser Stelle daran erinnern, dass das Zivilgesetz in einem Land das größte rechtliche Regelwerk, vielleicht noch vor der Verfassung, ist. Denn alle Regeln, die das Leben eines Menschen von der Wiege bis zur Bahre ordnen und bestimmen, sind im Zivilgesetz enthalten.

Regeln dieser Art wurden im Osmanischen Reich zur Gänze gemäß den Bestimmungen des islamischen Rechts aufgestellt. Heute Morgen hat Sie mein Kollege Iber Ortayli wahrscheinlich schon mit dem ihm eigenen Stil darüber informiert. Die nicht-muslimischen Mitbürger des Osmanischen Reiches dagegen

konnten ihr das Zivilgesetz betreffende Leben gemäß den Regeln ihrer eigenen Religionen oder Konfessionen einrichten. D.h., es gab keine rechtliche Einheit im Osmanischen Reich, und dieses Fehlen einer rechtlichen Einheit führte dann auch zum Nicht-Vorhandensein der nationalen Einheit.

Mussten aber, wenn man sich des Ausdrucks, dass „der Islam Staatsreligion sei“, bediente, wohl alle Funktionen des Staates dem Islam gemäß geregelt und ausgeführt sein? Auf der anderen Seite wurde einem ja eine unbeschränkte Religions- und Gewissensfreiheit zugestanden. Dieses Dilemma wurde dann, wie ich schon vorher ausgeführt habe, im Jahre 1928 im Hinblick auf den Übergang zu einem laizistischen Staatswesen beseitigt. Der Ausdruck, demgemäß der „Islam Staatsreligion“ sei, wurde abgeschafft. Desgleichen wurde auch die bisherige Form des Amtseides, den Staatspräsident und Abgeordnete ablegen mussten und der bis dahin durch die Erwähnung des Wortes „Gott“ auf religiöser Basis aufgebaut war, abgeschafft; an seine Stelle traten die Worte „ich schwöre bei Anstand und Ehre“.

Auf diese Weise hat die Republik Türkei bis heute im wortgetreuen Sinne sowohl hinsichtlich der Basis ihrer Souveränität als auch der Struktur ihres Rechtswesens nach eine laizistische Form angenommen. Die o.e. Schritte setzten sich ohne Unterbrechung fort. Mit der Annahme des Türkischen Zivilgesetzes wurde auch die Gleichheit zwischen Mann und Frau eingeführt. Weiterhin hat das türkische Zivilgesetz volljährigen Personen die Freiheit der Wahl ihrer Religion eingeräumt. All dies ist genau in Übereinstimmung mit den Regeln unserer Verfassung, so dass man, obwohl es hier unnötig zu sein scheint, wenigstens auf dem Papier von einer tatsächlich im Ganzen vorhandenen laizistischen Struktur der Republik Türkei sprechen kann.

Die Amtsinhaber der jungen Republik wichen niemals von diesem Prinzip ab, ja sie entwickelten es sogar ständig fort. Man begnügte sich damals nicht mit den vom Zivilgesetz eingeführten Bestimmungen, die eine Gleichheit zwischen Mann und Frau im Privatleben etabliert hatten, sondern den Frauen wurden mit Beginn der 30er Jahre langsam aber stetig auch öffentliche Rechte eingeräumt. Frauen erhielten zuerst die Möglichkeit, bei Kommunalwahlen und später auch bei Parlamentswahlen ihre Stimme abzugeben; sie konnten dann auch als Abgeordnete gewählt werden.

Durch eine groß angelegte Verfassungsänderung, die Ende der 30er Jahre stattfand, wurden die Beziehungen der Türkei zu einem irgendwie gearteten religiösen Fundament gänzlich annulliert. Das Recht für Frauen, zu wählen und gewählt zu werden, wurde in vielen westlichen Ländern erst später als in der Türkei eingeführt; aber dies ist Ihnen sicher bekannt.

Die Verfassung von 1924 blieb bis zur Verfassungsänderung von 1961 in Kraft. Aus einem politischen Blickwinkel betrachtet, entstanden dadurch gewichtige Hindernisse bezüglich der Beziehungen zwischen Regierung und Opposition, besonders bei Inanspruchnahme der Souveränität. Die alte Verfassung baute sich nämlich auf der Grundlage der Einheit der Machtstrukturen auf. Nach dem

Übergang zu einem Mehrparteiensystem jedoch reichten die Strukturen der ersten Verfassung nicht mehr aus, um die Erfordernisse dieser Neuordnung auch zu decken und zu erfüllen.

Mit der Militärintervention vom 27. Mai 1960, an die sich viele von uns noch sehr gut erinnern werden, wurde die o.e. Struktur durch die Ausarbeitung einer neuen Verfassung ihrem Ende zugeführt. Die Intervention war eine sehr merkwürdige Militärbewegung, denn sofort, nachdem das Militär an die Macht gelangt war, wurde eine Gründungskommission eingerichtet, die eine der demokratischsten Verfassungen, wie sie jemals in der türkischen Geschichte und der des Nahen Ostens, ja vielleicht sogar in der Europas, anzutreffen waren, ausarbeitete: die Verfassung von 1961. Ich möchte hier nicht zu polemischen Streitereien Anlass geben, aber trotzdem muss ich in der heute vergifteten Atmosphäre und dem nicht ganz zutreffenden Umfeld sagen, und dies ist meiner Auffassung nach richtig, dass diese als vollkommen angesehene Verfassung ein Werk des Militärs war. Eine so freiheitliche und demokratische Verfassung wie diese war dem türkischen Volk bis heute nicht noch einmal beschieden.

Unsere heutige Verfassung, die immer noch in Kraft ist, jedoch durch verschiedene Änderungen, besonders durch solche, die wir aufgrund unserer Bemühungen, in die EU einzutreten, mit Recht herbeigeführt haben, ist dadurch zu einem Flickwerk geworden, das weit hinter der Verfassung von 1961 zurückbleibt. Ich werde hier aber nicht weiter auf die Verfassung von 1961 eingehen, da sie hinsichtlich ihrer politischen Struktur unser Thema nicht berührt. Ebenso werde ich auf die Bestimmungen, die sich auf die Grundrechte und –freiheiten, die Beziehungen zwischen den Legislativ- und Exekutivorganen sowie die Unabhängigkeit der Justiz beziehen, nicht eingehen, denn das ist nicht unser Thema. Die Adenauer-Stiftung hat zu den genannten Themen bereits zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten Veranstaltungen abgehalten.

Ich möchte hier unsere Verfassung hinsichtlich der von ihr gewährten Religions- und Gewissensfreiheit untersuchen, denn sie hat im Vergleich mit der Verfassung von 1924 die unbedingte Religions- und Gewissensfreiheit in noch bestimmterer Weise unter ihren Schutz gestellt. So findet sich in ihr auch eine Bestimmung, die die Verfassung von 1924 nicht enthielt, nämlich die Verordnung zur Einführung des Religionsunterrichts. Der Religionsunterricht wurde seit 1945 zuerst in den Grundschulen nach Wunsch, später auch in den Mittelschulen und in den Gymnasien erteilt. Das war aber etwas völlig Normales, nämlich das ganz natürliche Recht eines jeden Mitbürgers, auf seinen persönlichen Wunsch hin seinen Kindern Religionsunterricht erteilen zu lassen. Dies ist ein demokratisches Recht, das aber nicht in die Form einer Verfassungsbestimmung, eines Verfassungsartikels umgewandelt wurde. Das war 1945, denn auch in der Verfassung von 1924 fand sich ein solcher Artikel nicht. Nachdem aber in der Verfassung von 1961 jede Art von Religions- und Gewissensfreiheit für den türkischen Staatsbürger unter Schutz gestellt worden war, wurde vom Nationalen Erziehungsministerium die Bestimmung erlassen, den Religionsunterricht auf Wunsch in den Schulen erteilen zu lassen.

Auf Wunsch heißt, dass bei noch nicht erreichter Volljährigkeit des Kindes dieser Unterricht mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter – welche in der Regel die Eltern sind; bei Kindern, die ohne Eltern aufwachsen, ist dies entweder der Vormund oder eine vom Gesetz her bestellte Einrichtung, z.B. das Waisenhaus, das als Vormund für elternlose Kinder auftritt – gegeben werden konnte. In dem Fall, in dem das Kind schon volljährig sein sollte, hätte es selbst über den Besuch des Religionsunterrichtes entscheiden können.

Diese Art und Weise der Beachtung der Religions- und Gewissensfreiheit in der Verfassung von 1961 hat also keinen Anlass zu irgendwelchen Beschwerden gegeben. Obwohl die Verfassung von 1982 in ihrem 24. Artikel, der allein der Religions- und Gewissensfreiheit gewidmet ist, die gleichen Bestimmungen der Verfassung von 1961 übernommen hat, wurde jedoch eine sehr kleine Änderung vorgenommen. Dort heißt es nämlich: „Die Erteilung von Unterricht zur Religionskultur und Sittenlehre ist für den gesamten Schulbetrieb verbindlich“. Ein weitergehender Religionsunterricht außerhalb des regulären Schulbetriebes kann dagegen nur auf freiwilliger Basis erteilt werden. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter oder bei Volljährigkeit wird der Religionsunterricht auf Wunsch erteilt. Aber wie Sie wissen, entfallen in der Türkei 99% des gesamten Unterrichts auf den Primar- und Sekundarschulbereich; mit Ausnahme dieses Primar- und Sekundarstufenbereiches gibt es keine andere Möglichkeit, sich Wissen anzueignen, also kommt auch die dort vorgesehene Ausnahme bezüglich der Erteilung des Religionsunterrichtes nach Wunsch kaum in Frage. Die vorstehende Bestimmung hat also eine Zwangslage geschaffen und dabei zu großen Auseinandersetzungen geführt.

Im Text des Art. 24 findet sich der Ausdruck Religionskultur. In allen schriftlich verfassten Texten, die seitens des türkischen Außenministeriums der EU oder dem Europarat vorgelegt werden, ist der Religionsunterricht nicht an eine bestimmte Konfession oder an eine bestimmte Glaubensrichtung gebunden, sondern wird als eine Unterrichtseinheit definiert, in der in allgemeiner Weise allen Religionen Raum gegeben werden soll. Der Religionsunterricht in der Türkei wird also in offizieller Weise in der EU so aufgefasst; aber in der Wirklichkeit verhält es sich natürlich nicht so. Das Nationale Erziehungsministerium hat die Erteilung des angesprochenen Unterrichts so ausgelegt, dass durch die alleinige Konzentration auf die Vermittlung der Vorschriften des sunnitischen Islam das Ziel einer Re-Islamisierung erreicht werden kann. Am Ende meines Vortrages werde ich darauf noch kurz zu sprechen kommen.

Die erste Schwierigkeit ergab sich, als nicht-muslimische Kinder zum Besuch dieses Unterrichts gezwungen wurden. Wie Sie wissen, gibt es auch in der Türkei nicht-muslimische Mitbürger. Von ihren Kindern den Besuch eines Religionsunterrichtes zu verlangen, der sich allein auf die Regeln des sunnitischen Islam stützt, ist im äußersten Grade als verfehlt zu bezeichnen. Niemand wird etwas gegen die Vermittlung von allgemeiner Religionskultur

sagen; auch Kinder von Atheisten sollten an solch einem Unterricht teilnehmen, damit sie wissen, was Religion bedeutet und wie sich die auf der Welt bestehenden Religionen entwickelt und ausgebreitet haben. Etwas über die Funktionen der Religion zu erfahren und zu sehen, in welcher Weise jede Religion innerhalb des ihr vorgegebenen Rahmens ihre Wirkung entfalten konnte, welche positiven und negativen Beiträge sie den einzelnen Zivilisationen brachte, ist sehr bereichernd. Aber den erwähnten Schülern nur das Gedankengut des sunnitischen Islam nahezubringen bedeutet, dass die im selbigen Artikel unter Schutz gestellte Bestimmung, nach der jeder frei seinen Glauben definieren und alles zur Ausübung dieses Glaubens Erforderliche unternehmen kann, was eben die Bedeutung der Gewährung von Religions- und Gewissensfreiheit für alle türkischen Mitbürger ist, eindeutig verletzt wird.

Die Kinder unserer christlichen und jüdischen Minderheiten wollten eben diesen Religionsunterricht nicht besuchen. Jedoch besagt die in der Verfassung niedergelegte Bestimmung eindeutig, dass der Besuch des Religionsunterrichtes in den Primar- und Sekundarschulen Zwang ist. Davon gibt es keine Ausnahmen. Infolge dieses Umstandes begannen sich jedoch Ungerechtigkeiten herauszubilden. Das Nationale Erziehungsministerium verabschiedete eine in Widerspruch zur Verfassung stehende Resolution, wonach nicht-muslimische Kinder diesen Unterricht nicht besuchen sollen. Das Nationale Erziehungsministerium hat eigentlich kein Recht zur Verabschiedung solcher Resolutionen; der Widerspruch zur Verfassung liegt hier darin begründet, dass alle Kinder der Verfassung nach, wie ich schon weiter oben ausgeführt habe, zum Besuch des Religionsunterrichtes gezwungen sind. Also können nicht einige Kinder aufgrund einer im Widerspruch zur Verfassung erlassenen Bestimmung von dieser Regel ausgenommen werden.

Auf der anderen Seite wurde von den Mitbürgern, die für ihre Kinder keinen an das sunnitische Gedankengut geknüpften Religionsunterricht wünschten – und darunter sind, ich kann das hier ganz offen sagen, Aleviten, Atheisten oder auch Bürger anderer Herkunft – der Wunsch nach Befreiung von diesem Unterricht geäußert; sie jedoch waren gezwungen, ihre Kinder hinzuschicken.

Eine darauf bezügliche Klage kann jederzeit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht werden; ich bin sehr gespannt darauf, wie das Gericht dann entscheiden wird. Dies stellt sich als eine Auseinandersetzung von großer Dimension dar; diesbezüglich hatte die Generaldirektion für das Religionswesen und in der ersten Zeit auch das Nationale Erziehungsministerium – z.B. die hier anwesende Professorin Kollegin Frau Beyza Bilgin – große Anstrengungen aufgewandt. Tatsächlich hat man sich große Mühe gegeben, einen Unterricht auf der Basis einer Religionskultur zu vermitteln, aber in der Praxis lief das stets auf die Unterweisung in den Lehren des sunnitischen Islam hinaus. Dies ist einer der größten Defekte, die die Religionsfreiheit in der Türkei aufzuweisen hat.

Zweitens möchte ich auf die Lage der Frauen – ich spreche hier nicht von jungen Mädchen, sondern von Frauen -, die sich für ein Hochschulstudium bewerben,

aber aufgrund ihres Kopftuchtragens davon ausgeschlossen werden, hier in Kürze eingehen, denn sowohl vom Verfassungsgericht als auch in letzter Zeit vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sind Bestätigungen derartiger Entscheidungen ergangen.

In der türkischen Verfassung findet sich keine Bestimmung, die das Tragen des von uns Turban genannten Kopftuches verbietet. Wie wir aber alle wissen, ist unser Thema hier nicht das Tragen dieses Kopftuches – mit Unterstützung von Frau Hagemann-Ünlüsoy wurde im Goethe-Institut im letzten Sommer zu diesem Thema ein sehr schönes Symposium abgehalten, weshalb ich hier jetzt nicht weiter darauf eingehen möchte -. Mit der Überlegung, dass das Tragen und die Zurschaustellung von auf eine bestimmte Religion hinweisenden Abzeichen in Lehreinrichtungen auf Anhänger anderer Religionen oder Glaubensüberzeugungen als ein Mittel zur Ausübung von Druck benutzt werden könnte, hat das türkische Verfassungsgericht die im Hochschulgesetz niedergelegte Bestimmung, wonach jedermann mit der von ihm gewünschten Kleidung die Universität besuchen kann, annulliert. Eine solche Bestimmung wurde im Widerspruch zur Verfassung gesehen. D.h., dass diejenigen, die mit bestimmten religiösen Abzeichen behaftet den Unterricht besuchen, auf die Anhänger anderer Religionen als ein Element des Drucks und Zwangs einwirken können. An einigen in Kleinstädten errichteten Universitäten ist so etwas auch tatsächlich vorgekommen. Dies war also keine Vermutung, die nur aus der Luft gegriffen schien.

Als das türkische Verfassungsgericht diese Bestimmung aufhob, wurde seine Entscheidung vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebracht. Eine Frau, die den Unterricht mit Kopftuch besuchen wollte, hat gegen die Entscheidung des Verfassungsgerichtes Klage erhoben. Als Ergebnis dieser Klage hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass sich der türkische Staat ganz und gar auf dem Prinzip des Laizismus gründet, und ihm deshalb sowohl in der Voruntersuchung als auch bei seiner Entscheidung Recht gegeben. Gegen diese Entscheidung wurde Berufung eingelegt, woraufhin sie dann vor dem Hauptgericht verhandelt wurde. Das Hauptgericht hat, wohl als großer Zufall, genau am Todestag von Atatürk, nämlich am 10. November des vergangenen Jahres, seine endgültige Entscheidung gefällt, wonach bei 17 Stimmen mit einer Gegenstimme der Beschluss des niederen Gerichtes bestätigt wurde.

Diesen Umstand betreffend, wurde die Diskussion natürlich weder in der Türkei noch in den anderen Mitgliedsländern der EU für beendet erklärt. Unsere jetzige Regierung hat auf der einen Seite diesen Prozess gewonnen, denn es handelte sich hierbei um eine gegen die Republik Türkei eingereichte Klage. Auf der anderen Seite jedoch konnte sie sich über dieses Ergebnis nicht so recht freuen, da die Regierung das Kopftuch an allen Ecken und Enden freigeben will.

Dieses Verhalten ähnelt dem Zustand von jemandem, der trotz einer schweren Beschuldigung frei gelassen worden ist und nun darüber klagt, warum man ihn

denn freigelassen habe. Die Türkei befindet sich heute in solch einem Dilemma. Ich möchte hier keine Diskussion anzetteln darüber, ob sie sich mit der Religionsfreiheit ausgesöhnt hat oder nicht, aber das Thema des Kopftuchtragens wird heute allein im Rahmen der Frage der Religions- und Gewissensfreiheit gesehen, was eigentlich nicht sein dürfte. Nachdem ich diese Fragestellung nun unter dem Blickwinkel des positiven Rechts erörtert habe, möchte ich mich als letztes dem Amt für Religiöse Angelegenheiten zuwenden. Fast alle Länder einschließlich der Mitgliedsstaaten der EU haben in mehr oder weniger ausgeprägter Form Bestimmungen erlassen hinsichtlich der Tatsache, dass die religiösen Bedürfnisse der Staatsbürger mit all ihrem Regelwerk etc. durch die Glaubensgemeinschaften selbst befriedigt werden müssten, und das ist auch richtig. Aber die Republik Türkei hat nach der Abschaffung des Kalifats und nach der Auflösung des Ministeriums für die Religiösen Angelegenheiten die Notwendigkeit eingesehen, eine Institution ins Leben zu rufen, die mit dem Religionsbedürfnis der Mitbürger auftretenden täglichen Fragen und Probleme zu lösen vermag und deshalb ein Amt für Religiöse Angelegenheiten eingerichtet, das auf der Ebene einer Generaldirektion dem Ministerpräsidium unterstellt ist. Die Aufgabe dieses Amtes für Religiöse Angelegenheiten ist es, den türkischen Bürgern Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die die Struktur des Staates nicht berühren und allein ihre besonderen religiösen Bedürfnisse decken sollen, wie z.B. die Leitung des Gebets in den Moscheen, die Organisation von Beerdigungen etc.

Diese Bestimmung findet sich aber auch in unserer Verfassung wieder. In der Verfassung der Republik Türkei nimmt das Amt für Religiöse Angelegenheiten heute eine besondere Stellung ein. Im Rahmen der allgemeinen Verwaltung erfüllt es die durch das Gesetz ihm übertragenen Aufgaben. Wenn wir die Stellung des Amtes für Religiöse Angelegenheiten unter dem Blickwinkel des Institutionengesetzes betrachten, dann sehe ich allerdings, dass in diesem Gesetz nur die mit der sunnitischen Konfession des Islam zusammenhängenden Fragestellungen aufgeführt sind. Es ist natürlich ein gewaltiges Dilemma, dass eine einem laizistischen Staatswesen und darin dem Ministerpräsidium unterstellte Institution sich nur um die religiösen Angelegenheiten der sunnitischen Muslime kümmert und die Angelegenheiten anderer Konfessionsanhänger oder gar die der Anhänger anderer Religionen gar nicht beachtet. Auch wir Juristen werden mit diesem Dilemma, von dem wir nicht wissen, wie es zu lösen ist, konfrontiert. Wenn die Notwendigkeit zur Deckung der religiösen Bedürfnisse der einzelnen Mitbürger den Glaubensgemeinschaften überlassen werden soll, dann kann daraus leicht ein Chaos entstehen. Es ist unbedingt nötig, dass alle diese Fragen unter der Oberaufsicht des Staates angepackt werden. Aber selbst in den Mitgliedsländern der EU ist keine derartige staatliche Institution vorhanden.

In dieser Hinsicht sehe ich die Existenz des Amtes für Religiöse Angelegenheiten als ein Hindernis für unsere zukünftige Mitgliedschaft in der EU an. Der Gedanke, dass es so nicht weitergehen kann, greift natürlich sehr weit vor. Das Amt für Religiöse Angelegenheiten sollte sich um die Fragen und Probleme aller

in der Türkei existierenden Glaubensgemeinschaften, mögen es nun Aleviten, Sunniten, Christen, Juden oder Buddhisten sein, kümmern. Trotzdem wird dabei eine staatliche Institution entstehen, die sich nicht mit einem laizistischen Staatswesen vereinbaren lässt, nämlich eine staatliche Institution, die sich um alle religiösen Angelegenheiten der Mitbürger kümmert. Das, was wir unter einem laizistischen Staatswesen verstehen, bedeutet nämlich, dass sich das Fundament der Souveränität nicht auf irgendeine Religion stützt und dass der Staat bei allen Angelegenheiten, die das tägliche Leben der Bürger regeln, gegenüber jeder Religion neutral bleiben muss. Die Gesetze und ihre Durchführung in der Praxis müssen ohne eine Verbindung an jedwede Religion gehandhabt werden. Aber ein solches, mit breiten Kompetenzen ausgestattetes Präsidium für Religiöse Angelegenheiten hat, obwohl ich diesen Gedanken hier etwas vorsichtig formulieren muss, in einem zukünftigen Mitgliedsland der EU wie der Türkei vielleicht keinen Platz mehr. Meine Generation wird das nicht mehr erleben, aber die 20-Jährigen unter uns werden vielleicht, wenn sie 50 Jahre alt geworden sind, ein solches Wunder erleben oder auch nicht; Genauer können wir darüber nicht sagen. Aber da wir uns schon auf dem Weg in die Mitgliedschaft der EU befinden, wollen wir hier die Sache etwas realistisch betrachten und als Jurist davon sprechen, dass wir einen Antrag gestellt haben, als Kandidat bezeichnet wurden und die Verhandlungen aufgenommen haben. Egal, welches das Ende sein wird, die Verhandlungen haben nun einmal begonnen. Das Resultat dieser Verhandlungen oder ob es überhaupt ein Resultat geben wird, hängt vom Wohlwollen beider Seiten, der Verhandlungsfähigkeit sowie der zur betreffenden Zeit herrschenden politischen Konjunktur ab. Innerhalb dieser Entwicklung wird sehr wahrscheinlich auch der Zustand des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten zum Gesprächsthema werden.

Ich habe, glaube ich, meine Zeit um 5 Minuten überschritten. Aus diesem Grunde möchte ich meine Ausführungen hier beenden. Ich habe versucht, Ihnen den konstitutionellen Rahmen eines religiösen Lebens in der Türkei in meiner Eigenschaft als Jurist nahezubringen. Im Anschluss daran stehe ich Ihnen in den vom Herrn Vorsitzenden geleiteten Diskussionsrunden noch einmal zur Verfügung.

Ich danke Ihnen und grüße Sie alle recht herzlich.